

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Romrod

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod am 14.12.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausschall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausschall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 10,-- pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Romrod entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstausschall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausschalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschallpauschale je Stunde beträgt 10,-- EURO. Die Verdienstausschallpauschale darf monatlich einen Betrag von 50,-- EURO nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung

angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Romrod entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Romrod entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordneten	EURO 15,--
- Ehrenamtlichen Stadträten	EURO 15,--
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 15,--
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO 15,--

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszahlungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheidungen entspricht der gesetzlichen Regelung (§ 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung und § 25 Abs. 3 Landeswahlordnung Hessen).

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den Stadtverordnetenvorsteher	EURO 50,--
- den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	EURO 50,--
- Ausschussvorsitzende	EURO 20,--
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	EURO 20,--
- ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 20,--
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	
• im Stadtteil Romrod	EURO 55,--
• im Stadtteil Zell	EURO 55,--
• im Stadtteil Ober-Breidenbach	EURO 40,--
• im Stadtteil Nieder-Breidenbach	EURO 35,--
• im Stadtteil Strebendorf	EURO 35,--
- den Vorsitzenden des Seniorenbeirates	EURO 20,--

Im Fall der Trennung des Amtes des Ortsvorstehers von der Verwaltung der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung erfolgt eine Halbierung der angesetzten Beträge.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 20,-- Sofern hauptamtlich Bedienstete der Stadt Romrod die Schriftführung wahrnehmen, kann auf deren eigenen Wunsch anstatt der Aufwandsentschädigung auch ein Zeitausgleich in Höhe der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit erfolgen.
- (5) Zur Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen in Folge der elektronischen Übermittlung von Sitzungsunterlagen und sonstigen Dokumenten erhält jeder Stadtverordnete eine monatliche Pauschalzahlung von EURO 5,-- und jedes Mitglied des Magistrats eine monatliche Pauschalzahlung von EURO 10,--. Voraussetzung dafür ist die erteilte Zustimmung zur elektronischen Übermittlung von Unterlagen.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in welchem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem sie aus der Funktion scheiden.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 8 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von ehrenamtlichen Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen nach den §§ 1 und 2 sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

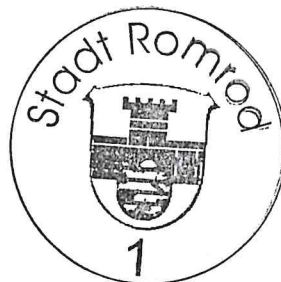
§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Romrod vom 19.06.1981 außer Kraft.

Romrod, den 15.12.2021

Der Magistrat der Stadt Romrod


.....
Dr. Birgit Richtberg, Bürgermeisterin

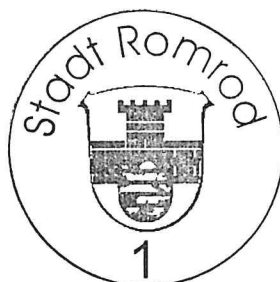


Bescheinigung

Die vorstehende Entschädigungssatzung wurde am 18.12.2021 in der Oberhessischen Zeitung amtlich bekannt gemacht.

Romrod, den 20.12.2021

Der Magistrat der Stadt Romrod




.....
Dr. Birgit Richtberg
Bürgermeisterin